



Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Max Reger
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Dr. Anke Trube
LNV-Geschäftsführerin

Stuttgart, den 28.09.2009

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az 57-8850.20 VSG-VO
vom 22.07.2009

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-sammelvo-vsg09

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Entwurf einer Verordnung des MLR zur Festlegung von Europäischen Vogel- schutzgebieten

Gemeinsame Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Reger,
sehr geehrte Damen und Herren,

BUND, LNV und NABU danken für die Zusendung des Verordnungsentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere danken wir auch für die Berücksichtigung der Urlaubszeit bei der Fristsetzung zur Stellungnahme.

Diese gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV und NABU erfolgt zugleich auch im Namen der folgenden nach §67 NatSchG BW anerkannten Mitgliedsverbände des LNV: AG Die NaturFreunde, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

**Die genannten Naturschutzverbände lehnen die Sammelverordnung grundsätz-
lich und dem Inhalt nach ab.**

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Paulinenstr. 47
D-70178 Stuttgart
T 0711/620306-0, F -77
bund.bawue@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30
info@lnv-bw.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
D-70178 Stuttgart
T 0711/96672-0, F -33
nabu@nabu-bw.de

Begründung

Die Sammelverordnung dient nicht dem Schutz der genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume, sondern lediglich der Erleichterung von Eingriffen in diese.

Alleiniges Anliegen der Sammelverordnung ist es laut Anschreiben Ihres Hauses, die Forderung der EU-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG nach förmlicher Schutzgebietsausweisung zu erfüllen, um vom strengen Verschlechterungsverbot der Vogelschutz-Richtlinie in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) wechseln zu können. Damit wären dann Ausnahmen vom strengen Vogelschutz für Straßenbau, Anlage von Gewerbegebieten usw. möglich.

Weitere Gründe, die uns zur Ablehnung bewegen:

- Die Inhalte der Sammelverordnung entsprechen weder der notwendigen und üblichen Qualität der baden-württembergischen Natur- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen noch den EU-Vorgaben für eine qualifizierte Schutzgebietsausweisung. So fehlen konkrete Verbots-, Gebots- und Genehmigungstatbestände, ohne die Verstöße durch Dritte nicht oder kaum unterbunden bzw. verfolgt werden können:

Unter die Verbote müssten z. B. sämtliche normalerweise genehmigungsfreie Vorhaben fallen wie Verbot des Grünlandumbruchs, Verbot der Beseitigung von Streuobstwiesen und anderen Landschaftselementen, Verbot der Nutzungsintensivierung in Forst- oder Landwirtschaft, Verbot der Neuanlage oder Erneuerung von Drainagen, Verbot sonstiger erheblicher Störungen.

Es fehlen Handlungspflichten bzw. Gebote wie die Umwandlung von Äckern auf Moorböden und in Überschwemmungsgebieten in Grünland binnen 10 Jahren oder Auflagen zur Erhaltung eines angemessenen Anteils an Altbäumen im Wald.

Als genehmigungspflichtig müsste der Feld- und Waldwegebau und andere Projekte im Rahmen der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft verankert werden, die zu intensiverer Nutzung führen können (wie Biogasanlagen und Stallbauten, Bauvorhaben im Außenbereich).

Wir verweisen auf den Leitfaden von Dr. Niederstadt im Auftrag von BUND- und NABU-Bundesverband von 2006¹, der dem MLR vorliegt und nochmals beigelegt wird.

¹ F. Niederstadt (2006): Leitfaden des BUND und NABU zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000,
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20060900_naturschutz_natura2000_leitfaden.pdf
<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/europa/6.pdf> und
<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/europa/7.pdf>

- Für einen effektiven Schutz aller 90 gemeldeten Vogelschutzgebiete fehlen bis heute ordentliche Schutzgebietsausweisungen für jedes der 90 Gebiete, die Managementpläne sowie das Personal und die Haushaltsgelder für die jeweiligen Erstellungen, Umsetzungen und das Monitoring. Die Sammel-VO behebt jedoch keines dieser Defizite.
Personal in der Naturschutzverwaltung wurde jahrelang nur ineffizient über Zeitverträge ersetzt, eine Aufstockung zur Anpassung an die gestiegenen Aufgaben entfiel ganz. Auch im Bereich der Fördermittel zur Unterstützung der Naturschutzaktivitäten von Kommunen und Verbänden, die einen wichtigen Teil der Naturschutzaufgaben abdecken, lehnte die Landesregierung eine adäquate Aufstockung bis heute ab. In diesem Jahr können aufgrund der Mittelknappheit im Naturschutzhaushalt vielerorts (unter anderem auch in Natura2000-Gebieten) nicht einmal die anstehenden, dem Biotop- und Artenschutz dienenden Basis-Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
- Bereits jetzt ist absehbar, dass das geplante, zweifellos nötige und von der EU geforderte Natura 2000-Monitoring ebenfalls in Ressourcenkonkurrenz zur praktischen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen tritt, wenn die Mittel nicht endlich deutlich erhöht werden.
- Zur Einführung einer neuen den Bürger verwirrenden Schutzgebietskategorie „*Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Sammelverordnung*“ gibt es keine naturschutzfachlich stichhaltige Begründung.

Alternativvorschlag

Die genannten Naturschutzverbände schlagen vor, statt der Sammelverordnung für jedes EU-Vogelschutzgebiet eine spezifische Naturschutzgebietsverordnung nach § 26 NatSchG BW zu erlassen. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in verschiedenen Zonen eines größeren Gebiets könnte mit einer entsprechenden Zonierung entsprochen werden.

Für die Ausweisung als Naturschutzgebiete nach § 26 NatSchG spricht auch, dass Baden-Württemberg in diesem Bereich einen großen Nachholbedarf hat – sowohl was den Anteil an der Landesfläche (nur 2,4 %) als auch was die durchschnittliche Größe der Naturschutzgebiete (nur 12. Platz im Bundesländervergleich) angeht. Mit den EU-Vogelschutzgebieten bestünde jetzt die einmalige Gelegenheit, diesem Nachholbedarf zu entsprechen und sogar eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet könnte Zug um Zug mit der Fertigstellung des jeweiligen Managementplanes erfolgen, in dem die nötigen Erhaltungsmaßnahmen definiert werden, so dass – zumindest an dieser Stelle – kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Vorschläge zur transparenten Darstellung und Kommunikation:

- Die flurstücksscharfen Abgrenzungen im Maßstab 1:5.000 sollten (unabhängig von der Sammelverordnung) für jedermann einsehbar im Internet zugänglich gemacht werden.
- Die spezifizierten Erhaltungsziele sollten in die Standarddatenbögen zu jedem Vogelschutzgebiet integriert und damit ebenfalls für jedermann zugänglich werden.
Die Erhaltungsziele der jeweiligen Population sind um quantitative Angaben zur Erhaltung der jeweiligen erforderlichen Habitatstrukturen (z. B. Brachland, extensive Wiesen, Habitatbäume) sowie um Hinweise zum Umgebungsschutz zu ergänzen.
- Die Vogelschutzgebietsgrenzen sollten durch entsprechende Beschilderung für den Einzelnen in der Landschaft erkennbar sein.

Weitere Anmerkungen

Ein stichprobenartiger Abgleich von Vogelschutzgebieten mit den entsprechenden Standarddatenbögen hat ergeben, dass manche Vogelarten in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen fehlen. Dies wurde für folgende Gebiete entdeckt:

- Acher-Niederung (DE 7314-441): Hohлтаube
- Riedmatten und Schiftunger Bruch (DE 7214-441): Hohлтаube, Wespenbussard
- Wurzacher Ried (DE 8025-401): Baumfalke (Status: Nahrungsgast).

Die genannten Naturschutzverbände fordern eine vollständige Überprüfung aller Standarddatenbögen und ggf. die Ergänzung der Erhaltungsziele.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir die bislang gemeldeten 90 Vogelschutzgebiete in Anzahl und Abgrenzung nicht für ausreichend halten. Verkleinerungen der jeweiligen Abgrenzungen lehnen wir weiterhin ab. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen aus den letzten Jahren behalten daher ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube
– LNV-Geschäftsführerin –

Anlage:

- Niederstadt (2006): Leitfaden des BUND und NABU zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000